



Mitteilungsblatt der *Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra*

Amtsblatt der VG Berka/Werra

Stadt Berka/Werra | Gemeinde Dippach | Gemeinde Dankmarshausen | Gemeinde Großensee



18. Jahrgang

Freitag, den 21. Dezember 2012

Nr. 12

Es ist Weihnachten.

Eine Zeit der Besinnung und der Freude.
Eine Zeit für Wärme und Frieden.
Und vor allem auch eine Zeit der Dankbarkeit.

Dankeschön für die vielfältige Hilfe,
die das Leben in unseren Gemeinden erleichtert hat.
Dankeschön all denen, die Verantwortung zum Wohl
der Allgemeinheit übernommen haben.

*Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,
wir wünschen Ihnen ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest
und alles erdenklich Gute im Jahr 2013*

Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra
Lutz Börner, Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Berka/Werra
René Weisheit, Bürgermeister

Gemeinde Dippach
Jochen Hohmann, Bürgermeister

Gemeinde Dankmarshausen
Manfred Stein, Bürgermeister

Gemeinde Großensee
Dieter Platzdasch, Bürgermeister

fröhliche
weihnachten!

Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Gemeinschaftlicher Teil

Telefonische Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Zentrale	Tel.	330
Hauptamt	Tel.	33212
Finanzverwaltung	Tel.	33122
Ordnungsamt	Tel.	33134
Meldestelle	Tel.	33133
Standesamt	Tel.	33132
Bauverwaltung	Tel.	33142

Sprechzeiten der Amtsleiter

Donnerstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
------------	--

Öffnungszeiten der Ämter

Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Internetseite: www.vg-berka-werra.de

E-Mail: info@vg-berka.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Berka/Werra

Tel.	33201
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

(bitte nach vorheriger terminlicher Vereinbarung)

Internetseite: www.berkawerra.de

E-Mail: info@berkawerra.de

Sprechzeiten der Städtischen Gebäude- und Wohnungs-GmbH

Tel.	33250
Donnerstag	10.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Dippach

Tel.	30904
Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Kassenstunde Donnerstag	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Dankmarshausen

Tel.	30917
Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Kassenstunde Donnerstag	16.00 Uhr - 16.30 Uhr
Internetseite:	www.dankmarshausen.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Großensee

Tel.	30986
Donnerstag	16.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister in den Stadtteilen

Berka/Werra:	Montag	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Herda	Montag	19.00 Uhr - 20.00 Uhr
Gospensroda:	Dienstag	16.00 Uhr - 17.00 Uhr
Horschlitt:	Donnerstag	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Fernbreitenbach:	Donnerstag	18.30 Uhr - 19.30 Uhr
Vitzeroda:	Mittwoch	17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Wünschensuhl:	Dienstag	17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Berka/Werra

Dienstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Sprechzeiten des Polizeiposten in Berka/Werra

Tel.	33156
Dienstag:	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag:	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung	

Sprechzeiten des Revierleiters Herr Jörg Ahbe

Beratungsraum der Verwaltungsgemeinschaft (Ordnungsamt Zimmer 13) in der Kirchstraße 9	
Donnerstag:	16.30 Uhr - 17.30 Uhr

Ämtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben STEGAL-Loop West, Abschnitt Thüringen

Das Planfeststellungsverfahren für o. g. Baumaßnahme ist eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

Baubeschränkungen sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht der Vorhabensträgerin an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

Börner

Gemeinschaftsvorsitzender

Informationen

Information wegen Straßensperrung

Das Forstamt Bad Salzungen führt Baumschnittarbeiten zwischen Springen und Vitzeroda durch.

Aufgrund dessen erfolgt eine **Gesamtsperrung** des Verkehrs montags bis freitags

in der Zeit vom 07.01.2013 bis 25.01.2013.

Es wird um Beachtung und Nutzung der Umleitungsstrecken gebeten.

Das Pfarramt Berka/Werra informiert:

Das Kirchspiel Berka/Werra möchte einen Posaunenchor gründen. Gesucht werden noch Bläser, die Lust am gemeinsamen Musizieren haben. Zu einem 1. Treffen wird in das Bürgermeisteramt in Dippach

am Dienstag, 15.01.2013, um 19:00 Uhr

eingeladen.

Weitere Auskünfte erteilt das Pfarramt Berka/Werra

Tel.: 036922/28350

gez. Pfarrer Lorenz

Sprechzeiten der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden:

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra haben **am Donnerstag, dem 27.12.2012 keine Sprechzeit.**

Veranstaltungen

Dezember 2012 - Februar 2013

Dezember

15.12.2012	Weihnachtsdisco	in Berka/Werra
16.12.2012	Weihnachtsmarkt	in Berka/Werra
25.12.2012	Weihnachtstanz	in Wünschensuhl

Januar/Februar

26.01.2013	1. Abendveranstaltung Karneval	in Berka/Werra
02.02.2013	2. Abendveranstaltung Karneval	in Berka/Werra
03.02.2013	Kinderkarneval	in Berka/Werra
09.02.2013	3. Abendveranstaltung Karneval	in Berka/Werra
10.02.2013	Kinderkarneval	in Berka/Werra
11.02.2013	Rosenmontag	in Berka/Werra
12.02.2013	Fastnachtstag	in Berka/Werra

Stadt Berka/Werra

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Stadtrates

der Stadt Berka/Werra am 29. November 2012

Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates:

anwesend:

Weisheit, René (FWG)
Börner, Reiner (CDU)
Darr, Volkmar (CDU)
Börner, Manfred (FWG)
Guth, Reiner (FWG)
Ihling, Manuela (FWG)
Jäger, Fritz (FWG)
Kümmel, Johannes (FWG)
Schneider, Kurt (FWG)
Arnold, Christian (FWG)
Trinks, Inge (FWG)
Hartmann, Lutz (FVB)
Muschter, Manfred (FVB)

entschuldigt:

Bachmann, Rainer (CDU)
Salzmann, Christian (CDU)
Bartholme, Lutz (FWG)
Prenzel, Christine (FWG)

Beschlüsse des Stadtrates:

Rekommunalisierung E.ON Thüringer Energie AG Beitritt zum Zweckverband

Der Stadtrat der Stadt Berka/Werra hat in seiner Sitzung am 29. November 2012 dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“ auf der Grundlage der Verbandssatzung, Stand 15.10.2012 (siehe Anlage 1), zugestimmt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Informationen

Neues aus der Stadt Berka/Werra

(René Weisheit, Bürgermeister)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

pünktlich zum Beginn der Adventszeit hat uns „Frau Holle“ winterliches Wetter gebracht und für so manche Überraschung gesorgt. Was des einen Freud, ist ja bekanntlich des anderen Leid. Während die Kinder im Stadtgebiet den Winter mit einer Schneeballschlacht und Rodeln genießen, könnte so mancher Autofahrer beim Anblick seines verschneiten Autos und der rutschigen Straßen verzweifeln. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Einwohnern bedanken, die ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen und somit auch in dieser Jahreszeit für sichere Wege sorgen. Aber auch den Mitarbeitern des städtischen Bauhofs gebührt Dank für Ihren Einsatz, die kommunalen Straßen befahrbar zu halten. Der erst im Herbst diesen Jahres angeschaffte Multi-car verrichtet seine Arbeit gut.



Die Stadt Berka wird auch in diesem Winter alle kommunalen Straßen mit einem Winterdienst versorgen. Dass dies keine Selbstverständlichkeit ist, zeigt das Beispiel der Stadt Eisenach, wo aus Kostengründen viele Anliegerstraßen aus dem Räum- und Streuplan gestrichen wurden.

In der letzten Ausgabe des Amtsblattes wurden noch einige Maßnahmen im Stadtgebiet erwähnt, die zum damaligen Zeitpunkt nicht fertiggestellt waren. Mittlerweile ist die Gehwegbaumaßnahme am Wünschensuhler Weg in Gospenroda abgeschlossen. Wie auf dem Bild zu erkennen, ist der Gehweg nun in einem hervorragenden Zustand.



Ebenfalls beendet sind die Arbeiten am Saal des Dorfgemeinschaftshauses in Wünschensuhl. Nach der Aufbereitung der Holzfenster und der Erneuerung der Dachrinne/Fallrohre jeweils

durch eine Fachfirma, erfolgte durch die Bauhofmitarbeiter eine Erneuerung des Anstrichs.

Auch die Fassadengestaltung am Waldenberger Hof in Berka ist abgeschlossen. Neben der fachlich guten Arbeit der ausführenden Malerfirma gilt ein ganz besonderer Dank den Mitgliedern des Kunst- und Geschichtsvereins rund um Walter Hohmann. Durch ihr Engagement wurden die Fenster aufbereitet und neu gestrichen.

Der Abbruch der Molkerei geht trotz der wechselhaften Bedingungen weiter, wird sich aber aller Voraussicht über den Jahreswechsel hinausziehen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ohne ehrenamtliches Engagement wären unsere Stadtteile um etliche Dinge ärmer. Ich möchte beginnend mit dieser Ausgabe in regelmäßigen Abständen einzelne Projekte vorstellen, bei denen mit privatem, ehrenamtlichem Engagement das Leben in unseren Stadtteilen lebenswerter gemacht wurde. Gleichzeitig ist es mir wichtig, mich im Namen der Stadt bei allen Mitwirkenden zu bedanken.

Die Spielplätze der Kernstadt sollen die ersten Projekte sein, die in diesem Rahmen betrachtet werden. Am ehemaligen Kindergarten in Berka wurden ein neues Karussell und eine Gruppenschaukel aufgestellt. Maßgeblich beteiligt daran waren der DRK-Ortsverband, der Kulturverein und Familie Fischer. Der Ortsverband des DRK hat hier mit einer finanziellen Unterstützung von mehr als 2.700,- € wesentlich zur Umsetzung beigetragen.



Auch der Spielplatz „An der Stedte“ wurde neu aufgebaut und gestaltet. Daran waren u.a. beteiligt: Wolfgang Krauß, Walter Biehl, Jürgen Wießner, Jürgen Swete und Michael Weißkopf. Durch gute Verbindungen zu bekannten Baufirmen wurden die Erdarbeiten durch Udo Stein und Jürgen Rost ausgeführt. Nicht zu vergessen ist die Hilfe des Kirmesvereins und der FFW Berka beim Aufstellen des Zaunes. Vielen Dank allen Beteiligten, auch denjenigen, die nicht namentlich genannt wurden.

Ein kleines Detail - aber mit großer Wirkung - ist auf dem ersten Foto noch zu sehen. Die neue Weihnachtsbeleuchtung in der Lutherstraße lässt die Straße vom Rathaus bis zum Untertor im weihnachtlichen Glanz erstrahlen. Ein ganz besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Peter Krauß, der die mit moderner und sparsamer LED-Technik ausgestattete Weihnachtsbeleuchtung finanziert hat.

Aktuelles aus dem Bauhof

Hauptaufgabe des städtischen Bauhofs ist aktuell die Durchführung des Winterdienstes im gesamten Stadtgebiet. Dennoch wurden in den vergangenen Wochen folgende Arbeiten durchgeführt:

- Wiederherstellung der Straßenbeleuchtung nach Totalausfall in Rienau/Auenheim; Umbau der Versorgung auf den neuen Schaltkasten; Aufstellen der ersten neuen Leuchten - je nach Witterungslage wird damit fortgefahren
- Unterstützung des Kulturvereins in Berka bei der Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung
- Unterstützung bei der Dachsanierung des Sportlerheims in Fernbreitenbach
- Reinigung der Dachrinnen der Friedhofsgebäude im gesamten Stadtgebiet
- Fortsetzung der Reinigung der Straßeneinläufe

*Frohe Weihnachten
und einen guten Rutsch ins Jahr 2013
wünscht Ihnen*

**Ihr Bürgermeister
René Weisheit**



Wohin mit den Weihnachtsbäumen?

Wir sammeln sie ein!

Wer? die Freiwillige Feuerwehr Berka/Werra
Wann? am Samstag, den 12.01.2013
ab 10.00 Uhr
Wo? bei Ihnen zu Hause

Zur großen Weihnachtsbaumverbrennung am 12.01.2013 ab 17.30 Uhr am Feuerwehrgerätehaus lädt der Feuerwehrverein recht herzlich ein.

Entzünden des Feuers ca. 18.00 Uhr.

Um die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützen, bitten wir um eine finanzielle Gabe!

Für Speisen und Getränke ist gesorgt!

Eintritt frei!

Bei schlechtem Wetter findet alles im Gerätehaus statt.

Gleichzeitig möchten wir uns auf diesem Wege recht herzlich bei allen Helfern, Kuchenbäckern sowie den Schlepperfreunden bedanken, die maßgebend zum Gelingen unseres „Tages der offenen Tür“ in diesem Jahr beigetragen haben.

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fernbreitenbach

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Fernbreitenbach lädt alle Mitglieder am 11.01.2013, 18:30 Uhr zur Mitgliederversammlung ins Bürgerhaus Fernbreitenbach ein.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Kassenbericht
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Vorschlag zum Haushaltsplan, Diskussion und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- 5) Sonstiges

Der Vorstand wünscht allen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

**Braun
Jagdvorsteher**

Gospenroda - Rentnerbaurtrupp war wieder aktiv!

Den November nutzten die aktiven Rentner in Gospenroda zur weiteren Verschönerung ihres Ortes.

So wurde durch das Aufbringen von Basaltsteinen auf die Vorfläche zum Denkmal der Gefallenen vor Kirche die Sanierung der Gedenkstätte abgeschlossen. Diese Gestaltung wurde durch Harri Natt und Günter Voigt erledigt.



Die im Herbst in Betonformen gegossenen Bankteile sind inzwischen zu fertigen Bänken rund um den Ort aufgestellt worden. Durch den Bauhof wurden die schweren Betonwangen zu den Aussichtspunkten gefahren.

Durch Gerd Meißner und Jürgen Blechschmidt wurden zusammen mit dem Ortsteilbürgermeister die Bänke aufgestellt. Beim Aufstellen sind auch die Namen für die einzelnen Bänke entstanden.

- Fuchsblick - am Abterodaer Berg
 Schafhundsblick - unterhalb des ehemaligen Schlagbaumhäuschens
 Weinbergblick - natürlich am Feldrand zum Weinberg



Zuvor entstand die Bank mit Namen - Grundblick - am Ende der Waldstraße (früher Grund).

Nach Planierungsarbeiten und dem Aufstellen eines Futterhauses für die Waldvögel durch Eberhard Kümmel half ihm der Ortsteilbürgermeister bei der Bankmontage.

Wir wünschen schöne Aussichten!

**Frohe Weihnachten!
 Ein gesundes Neues Jahr!**

gez. J. Kümmel

775 Jahre Gospenroda

**Festtage
 vom 03.07.2014 - 06.07.2014**



Informationen



Termine

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

mit den Feierlichkeiten zu den Festtagen 775 Jahre Gospenroda ist untrennbar verbunden über die Entstehung unseres Heimatortes, die Geschichte seiner Einwohner, ihr Leben, Sitten u. Gebräuche im Wandel der Zeiten zu berichten.

Dieser Aufgabe widmet sich in dankenswerter Weise seit Oktober eine Arbeitsgruppe „Ortschronik Gospenroda“.

Zu ihr gehören:

Frau Brunhilde Lorenz
 Frau Renate Katzmann
 Herr Dieter Meifarth

Herr Jürgen Hoßfeld
 Herr Roland Ader

Aus den bereits vorliegenden Unterlagen, Aufzeichnungen u. Quellen

- des ortsansässigen Lehrers u. Ortchronisten Hermann Köhler,
- eines bisher verschollene Manuskriptes unserer Einwohner Dieter Meifarth, Jürgen Hoßfeld u. Dietmar Specht
- und einer Schülerarbeit der damaligen Schülerinnen Renate Heß (jetzt Rudloff) Anita Heger (jetzt Leischner), Christel Wohlfarth (jetzt Radloff)

soll die Ortschronik Gospenroda in Buchform bis zu unserer 775 Jahrfeier erscheinen.

Frau Brunhilde Lorenz und Frau Renate Katzmann haben bereits mit der Zusammenstellung und der Bearbeitung der vorliegenden Materialien und dem Schreiben begonnen.

Benötigt werden aber noch nach Sichtung der vorhandenen Unterlagen:

- Aufzeichnungen, Urkunden, Bilder über Baujahr u. Bewohner der Häuser
- eventuelle Aufzeichnungen über besondere Wetterlagen, Seuchen, Hungersnöte, Bräuche und alte Rezepte
- Gebrauchsgegenstände, Werkzeuge, Möbel u. alle alten Artikel des Bedarfes für Haus, Hof, Feld und Wald(in Bildform od. im Original für Ausstellungen zur 775 Jahrfeier)

Für die Bereitstellung solcher Unterlagen und Gegenstände sind wir allen Bürgerinnen und Bürgern dankbar und werden nach Anfertigung von Kopien die Originale an Sie zurückgegeben.

Die Mitglieder der oben genannten Arbeitsgruppe werden sie während der bevorstehenden Wintermonate aufsuchen und um Ihre geschätzte Mitarbeit bitten.

Bitte helfen Sie uns bei dieser umfangreichen Arbeit zur Erarbeitung, dem Druck und der Herausgabe unserer Dorfchronik Gospenroda, denn sie ist auch ein Teil Ihrer Geschichte und Ihrer Heimat.

Wir bedanken uns bereits jetzt bei den Chronistinnen aus Vitzroda u. Horschliß für ihre Unterstützung.

Allen Bürgerinnen und Bürgern von Gospenroda wünschen wir eine besinnliche Weihnachtszeit und Gesundheit für das Jahr 2013!

gez. Ader

Liebe Bürgerinnen u. Bürger!

Zur Vorbereitung u. Durchführung der Feierlichkeiten obengenannter Festtage hat sich aus Vertretern der ortsansässigen Vereine u. freiwillig mitarbeitende Bürgerinnen u. Bürger am 09.10.2012 ein Festkomitee mit 5 Arbeitsgruppen gebildet.

Ihnen gehören an:

Roland Ader, Vorsitzender
 Johannes Kümmel, stellv. Vorsitzender

Arbeitsgruppe:

Veranstaltungen u. stehender Umzug Leiter: Roland Ader

Arbeitsgruppe:

Handel u. Versorgung Leiter: Ralf Salamann

Arbeitsgruppe:

Ordnung u. Sicherheit Leiter: Karsten Bickel

Arbeitsgruppe:

Öffentlichkeitsarbeit Leiter: noch offen

Arbeitsgruppe:

Finanzen Leiterin: Eleonore Möller

Das Vorbereitungskomitee hat die Aufgaben:

- ein abwechslungsreiches Festprogramm und einen „Stehenden Umzug“ zu organisieren.
- Die Veranstaltungen und der „Stehende Umzug“ sollen weitestgehend unser Dorfleben und die geschichtliche Entwicklung unseres Heimatdorfes widerspiegeln.
- eine umfassende und gute Versorgung während der Festtage für unsere Einwohner und Gäste abzusichern.
- die Einrichtungen des Handels aber auch die angedachten Angebote von unseren Hofversorgern zu koordinieren, um unsere Bürger und Gäste gleichermaßen zu verwöhnen.
- Einen reibungslosen und disziplinierten Ablauf aller Veranstaltungen zu sichern und die Verschönerung und Aus-

schmückung unseres Dorfes zusammen mit allen Einwohnern zu organisieren.

- eine finanzielle Ausstattung für alle Vorhaben und Veranstaltungen der Festwoche zu sichern und durch Werbung in Wort, Schrift und Briefen auf die Festwoche, das Programm mit seinen Höhepunkten über die Grenzen der Stadt Berka/Werra hinaus aufmerksam zu machen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die Leiter der einzelnen Arbeitsgruppen werden Sie schon bald zur Mitarbeit ansprechen.

Bitte helfen Sie und bringen Sie sich umfassend und vielseitig in die Vorbereitung und Durchführung der Festtage ein.

Sie sollen für uns Gospenrodaer und seine Gäste ein Höhepunkt im gesellschaftlichen Leben unseres Dorfes für das Jahr 2014 werden.

gez. Ader

Senioren

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag

übermittelt der Bürgermeister im Namen der Stadt Berka/Werra

Berka/Werra

28.01. Frau Margarete Flemig zum 80. Geburtstag

Fernbreitenbach

05.01. Frau Christa Göpel zum 70. Geburtstag

Gospenroda

10.01. Herrn Stanislaus Krol zum 93. Geburtstag

15.01. Frau Maria Christ zum 85. Geburtstag

27.01. Frau Helga Salamann zum 75. Geburtstag

Herda

01.01. Frau Ingrid Kreuzburg zum 75. Geburtstag

08.01. Frau Margot Fuchs zum 80. Geburtstag

11.01. Herrn Hans-Jürgen Peter zum 70. Geburtstag

21.01. Herrn Herbert Hotzel zum 75. Geburtstag

Horschliitt

04.01. Frau Mathilde Specht zum 92. Geburtstag

Vitzeroda

06.01. Herrn Achim Pfeiffer zum 75. Geburtstag

16.01. Frau Ursula Holle zum 70. Geburtstag

Wünschensuhl

03.01. Frau Annerosel Meißner zum 80. Geburtstag

17.01. Frau Christa Schaub zum 70. Geburtstag

20.01. Frau Herma Meyer zum 75. Geburtstag



Gemeinde Dippach

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates

der Gemeinde Dippach vom 27. November 2012

Beschluss-Nr. 11/2012

Rekommunalisierung E.ON Thüringer Energie AG Beitritt zum Zweckverband

Der Gemeinderat der Gemeinde Dippach hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“ auf der Grundlage der Verbandssatzung, Stand 15.10.2012 zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 12/2012

Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle 7710/5500

Der Gemeinderat der Gemeinde Dippach hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 beschlossen, den Planansatz in der Haushaltsstelle 7710.5500 (Bauhof- Betriebskosten Kfz) um 3.000,- € zu erhöhen.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der HH-Stelle 9000.0410.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Informationen

Der Dippacher Ortsfunk

(von Johannes Woth)

Sanierungsarbeiten am Kirchturm

In den vergangenen Monaten wurde an dieser Stelle und auch in der Tagespresse mehrfach von den Sanierungsarbeiten am Turm unseres Kirchgebäudes berichtet.

Diese Arbeiten, die im Wesentlichen zur Sicherung der Gebäudesubstanz beitragen, stehen nunmehr unmittelbar vor ihrem Abschluss.

Am 17.11.2012 wurde mit Aufsetzen der Turmzier symbolisch Zwischenbilanz gezogen. Eingeleitet mit einem Festgottesdienst, der durch die Klarinettengruppe der Christenlehrekinder und der Frauengruppe „Sing & Swing“ ausgeschmückt wurde, schilderte Herr Pfarrer Lorenz den bisherigen Fortgang der Arbeiten.

Das nebenstehende Foto wurde bei der Installation der Turmzier hoch über den Dächern von Dippach aufgenommen.



Es zeigt v.l.n.r. den Leiter der bauausführenden Firma Bauhof Nora Herrn Heinrich, Herrn Pfarrer Lorenz und den verantwortlichen Statiker Herrn Schuchert.

Die komplette Turmspitze besteht aus einer Metallkugel, die eine verlötete Messinghülse enthält, einer Wetterfahne mit der Jahreszahl der Turmsanierung „2012“ und einem Wetterhahn. Die Turmspitze wurde während des Beginns der Sanierungsarbeiten am 18.09.2012 abgenommen und zwischenzeitlich restauriert und teilweise erneuert.

Die Messinghülse enthält überwiegend Abschriften und Kopien älterer Dokumente.

Im Jahre 1767 wurde der Kirchturm durch Blitzschlag massiv beschädigt. In den Folgejahren dann notdürftig repariert und erst im Jahre 1827 wurde ihm durch eine größere Instandsetzung das heutige Aussehen mit einer welschen Haube verliehen. Ursprünglich soll der Turm mit vier Ecktürmen ausgestattet gewesen sein.

Die Spitze des Turmes hat bis zum Jahre 1962 ein Stern geziert, dieser wurde im Zusammenhang mit Dachdeckerarbeiten durch einen Hahn ersetzt, dieses Symbol wurde bei der gegenwärtigen Sanierung beibehalten.

Die Schriften in der Messinghülse wurden durch einen Bericht des Pfarrerehepaars Lorenz über die seit 1996 vorgenommenen Erhaltungsarbeiten und einem Grußwort des Bürgermeisters Herrn Hohmann ergänzt. Weiterhin enthält die Hülse drei Münzen - 1 DDR-Mark - 1 DM und 1 Euro sowie eine aktuelle Ausgabe der Zeitschrift „Glaube und Heimat“.

Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)

Am 27.11.2012 hat der Gemeinderat Dippach in seiner Sitzung einstimmig den Beitritt der Gemeinde Dippach zum kommunalen Energiezweckverband Thüringen beschlossen.

Anteilseigner an der E.ON Thüringer Energie AG (ETE vormals TEAG)

waren bisher:

zu **53 % E.ON Energie (Muttergesellschaft)**

und **47 % bereits die Thüringer Städte und Gemeinden**

Die Muttergesellschaft der E.ON Energie beabsichtigt ihren Aktienanteil von 53 % zu veräußern. Wenn die Kommunen ihr Verkaufrecht nicht wahrnehmen, dann kann die ETE meistbietend - auch europa- oder weltweit - veräußert werden.

Der 47%-ige Anteilseigner, sprich die Thüringer Städte und Gemeinden, haben auf einer außerordentlichen Hauptversammlung am 18.07.2012 beschlossen, einen Energiezweckverband zu gründen, der wiederum den Aktienanteil des Mutterkonzernes der E.ON erwerben soll.

Was ändert sich nach Abschluss dieses „Geschäftes“ für den Dippacher Bürger? Eigentlich nichts, außer dass die Thüringer Städte und Gemeinden dann 100 %-iger Eigentümer der Versorgungsanlagen sind - es muss aber keiner seinen bisherigen Stromanbieter wechseln.

Adventssingen in der Dippacher St.-Katharina-Kirche

Am 2. Adventswochenende erlebten in einer vollbesetzten Dippacher Kirche viele Einwohner eine Darbietung der besonderen Art. Eine junge Frau, Anne K. Taubert, die den größten Teil ihrer Kindheit in Dippach erlebt hat, überraschte ihre Mitbürger mit einer außergewöhnlichen Stimme.

Begleitet wurde sie dabei durch den zauberhaften Klang einer Harfe, gespielt von der aus dem Saarland stammenden Verena Jochum.



In der Folge waren weitere Konzerte in Öchsen, Halle(Saale) und Gerstungen geplant.

Wem die Namen Anne K. Taubert und Verena Jochum bis dato nicht bekannt waren, der wird nach diesen Auftritten weihnachtliche Lieder mit Sicherheit mit dieser durch Fülle der Töne geprägten Stimme und dem himmlischen Klang der Harfe in Verbindung bringen.

Wer mehr über Biografie, Ausbildung und Konzerte von Anne K. Taubert erfahren möchte, kann dies unter www.annekatrintaubert.com.

P.S. Vielen Lesern des Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Berka ist der Opa von Anne Katrin bekannt - es ist der ehemalige UTP-Lehrer und Kapellenmitglied der „Fidelio´s“ Rolf Heiderich.

Die Redaktion des Dippacher Ortsfunkes wünscht allen Lesern ein segensreiches und besinnliches Weihnachtsfest und möge im Jahre 2013 Vieles geschehen, über das dann berichtet werden kann - jedoch hoffentlich nur GUTES!



Werte Bürger von Dippach

Am 19.01.2013 um 18:00 Uhr
veranstaltet die Feuerwehr ein

Hutzelfeuer

(Weihnachtsbaumverbrennung)
auf dem Festplatz.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Bitte stellen Sie ihre Weihnachtsbäume
am 18.01.2013 sichtbar zur Abholung vor ihr Haus.

Wir bedanken uns im Voraus!

Die Feuerwehr Dippach

Senioren

Herzliche Glückwünsche



übermittelt der Bürgermeister im Namen der Gemeinde Dippach

16.01.	Frau Edelgard Iffert	zum 75. Geburtstag
18.01.	Herrn Wolfgang Stein	zum 70. Geburtstag
24.01.	Frau Margarete Sauerbrey	zum 75. Geburtstag
26.01.	Herrn Reinhold Pffor	zum 85. Geburtstag

Gemeinde Dankmarshausen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates

der Gemeinde Dankmarshausen vom 29. November 2012

Beschluss-Nr. 16/2012 Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle 0200/6551

Der Gemeinderat Dankmarshausen hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, den Planansatz in der Haushaltsstelle 0200/6551 (Hauptamt- Gerichtskosten Müllverbrennungsanlage) um 3.100,- € zu erhöhen.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der HH-Stelle 9100/2050.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 17/2012 Rekommunalisierung E.ON Thüringer Energie AG Beitritt zum Zweckverband

Der Gemeinderat der Gemeinde Dankmarshausen hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“ auf der Grundlage der Verbandssatzung, Stand 15.10.2012 zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltung

Informationen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dankmarshausen

Am **09. Januar 2013 um 18.30 Uhr** findet im **Bürgerhaus Dankmarshausen** eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dankmarshausen statt.

(Einlass von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr!)

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dankmarshausen sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung zur Neuverpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirkes ab 01.04.2013 (Art der Jagdnutzung, Art der Verpachtung und Pachtbedingungen)
3. schriftliche Abstimmung über die Kandidaten
4. Auszählen der Stimmzettel und Zuschlagserteilung der Verpachtung
5. Verschiedenes

Die Versammlung ist lt. § 7 Abs. 2 der Satzung nicht öffentlich!

Ich weise darauf hin, dass nur Jagdgenossen zur Versammlung zugelassen werden, die ihren satzungsgemäßen Pflichten nachgekommen sind und den Nachweis des Eigentums an bejagbarer Fläche erbracht haben!

Die Erfassungsbögen für das Jagdkataster sind im Internet, beim Jagdvorsteher oder beim Bürgermeister erhältlich und können dort auch wieder abgegeben werden.

gez. Frank Thrän
Jagdvorsteher

Senioren

Herzliche Glückwünsche

übermittelt der Bürgermeister
im Namen der Gemeinde Dankmarshausen

05.01.	Frau Marianne Hähnel	zum 80. Geburtstag
23.01.	Herrn Erich Albertus	zum 85. Geburtstag



Gemeinde Großensee

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates

der Gemeinde Großensee vom 26. November 2012

Beschluss-Nr. 12/2012
Rekommunalisierung E.ON Thüringer Energie AG
Beitritt zum Zweckverband

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“ auf der Grundlage der Verbandssatzung, Stand 15.10.2012 zugestimmt. Der

Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 13/2012

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großensee (SAB 2012)

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großensee (SAB 2012) in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Friedhofssatzung

der Gemeinde Großensee
vom 16. November 2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Großensee hat in seiner Sitzung am 07.11.2012 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 und 532) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. 592) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Großensee erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Großensee gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Großensee waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Großensee beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Großensee in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Großensee auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof Großensee ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den

Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Für jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung eine Beisetzungsgenehmigung zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen bzw. in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und 0,60 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren bzw. zersetzbaren Materialien bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber kann über das von der Friedhofsverwaltung bestellte Personal, in Nachbarschafts-

hilfe oder ein vom Bestattungspflichtigen bestelltes Bestattungsunternehmen erfolgen. Entsprechende Angaben haben mit dem Antrag auf Besetzungsgenehmigung zu erfolgen.

(2) Die Gräber sind ausschließlich auf den zugewiesenen Plätzen anzulegen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Bestattungen von Urnen erfolgen in der Reihenfolge, dass die 1. Urne immer in der oberen Hälfte des Grabes eingelassen wird. Bei Gräbern, auf denen die Bestattung einer zweiten Urne zugelassen ist, erfolgt das Einlassen der 2. Urne in der unteren Hälfte des Grabes.

(6) Soll auf einem vorhandenen Grab eine weitere Bestattung erfolgen, hat der Nutzungsberechtigte vorher Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(7) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

Ist die Bestattung einer Urne auf ein vorhandenes Grab nach § 14 Abs. 3 zugelassen, kann die Ruhefrist der Urne auf mind. 15 Jahre verkürzt werden.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Großensee nicht zulässig. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 12 Nutzungsdauer und Nutzungsrecht

(1) Die Nutzungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Nutzungsberechtigte die Grabstelle nutzen darf und die Verpflichtungen aus dieser Satzung zu erfüllen hat.

(2) Die Nutzungsdauer an einer Grabstätte entspricht mindestens der Ruhefrist gemäß § 10.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer bei der Friedhofsverwaltung einen Antrag auf eine Beisetzungsgenehmigung gestellt hat, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist Nutzungsberechtigter.

Der Nutzungsberechtigte darf darüber befinden, wer auf der Grabstätte beigesetzt und wie die Grabstätte gestaltet und gepflegt werden soll, wobei die geltende Friedhofsatzung zu beachten ist.

(5) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte für die Beseitigung der Grabanlagen zu sorgen. Er trägt die dafür anfallenden Kosten.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung einer Graburkunde.

(7) Eine Änderung des Nutzungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Änderungsanzeige muss Namen, Anschrift und Unterschrift des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten enthalten.

(8) Verstirbt ein Nutzungsberechtigter einer Grabstätte, so geht das ihm gehörige Nutzungsrecht und die aus dem Nutzungsrecht entstehenden Verbindlichkeiten auf den Nutzungsberechtigten seiner Grabstätte mit dessen Zustimmung über, sofern keine andere Regelung getroffen worden ist.

Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 ThürBestG entsprechend.

(9) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung von Gebühren wird dabei ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten
 - b) Urnengemeinschaftsanlage
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Einzelgrabstätten

(1) Die Einzelgräber werden als Reihengräber in zeitlicher Reihenfolge, also der Reihe nach belegt, und für die Dauer von 25 Jahren zugeteilt. Das Nutzungsrecht kann von dem Bestattungspflichtigen erst anlässlich eines Todesfalls erworben werden.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wiederholt bis zu weiteren 5 Jahren verlängert werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Erdgrab,
- b) Einzelgräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr als Kindergrab,
- c) Einzelgräber für Urnenbestattungen als Urnengrab

(3) In jeder Einzelgrabstätte wird eine Leiche bzw. eine Urne bestattet. Auf Antrag ist es jedoch zulässig, innerhalb der ersten 15 Jahre des Nutzungsrechtes in einem Erdgrab und einem Kindergrab zwei weitere Urnen und in einem Urnengrab eine weitere Urne beizulegen.

Dabei ist die gesetzliche Mindestruhefrist der zusätzlichen Urne von 15 Jahren - ggf. unter Verlängerung des Nutzungsrechts der Grabstätte - zu gewährleisten.

§ 15 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Urnen werden auf einem Rasengrabfeld anonym ausschließlich vom Friedhofspersonal beigesetzt.

(2) Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage wird nicht verliehen.

Das Ablegen von Blumen und Gestecken kann nur auf einer zentral eingerichteten Stelle erfolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Das Anlegen von baulichen Anlagen außerhalb der Grabstelle ist nicht gestattet

Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist eine bauliche Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

(3) Die Einzelgrabstätten sind mit einer Einfassung aus Stein und mit einem Grabmal zu versehen. Grabmale können stehend oder liegend gestaltet werden.

Die Grabeinfassungen sollen an den Aussenkanten folgende Abmessungen haben:

Kindergrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe b)	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m
Erdgrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe a)	Länge: 1,90 m, Breite: 0,80 m
Urnengrab (nach § 14 Abs. 2 Buchstabe c)	Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m

(4) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke von stehenden Grabmalen beträgt:

ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe	0,14 m
ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m
und ab 1,51 m Höhe	0,18 m

(5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(6) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(7) Vor der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen, die nicht provisorisch sind, ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig (mindestens 1 Werktag im Voraus) zu informieren.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 17

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtkarakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(5) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen, oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 18

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Einzelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 12 Abs. 3) nach schrift-

licher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 19

Entfernung

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Räumung der Grabstätte auf seine Kosten zu veranlassen. Die Räumung ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen und bedarf deren Zustimmung.

(2) Die Räumung kann durch Selbsträumung, durch Beauftragung eines Gewerbetreibenden im Sinne des § 6 Abs. 1 oder durch Auftrag an die Gemeinde Großensee erfolgen.

Wird der Auftrag zur Räumung an die Gemeinde Großensee erteilt, erfolgt die Räumung nur zwei Mal im Jahr, nämlich bis zum 31. März und vor Totensonntag.

(3) Neben der Einfassung und dem Grabmal sind ebenfalls die im Erdreich befindlichen Fundamente sowie sämtliche Pflanzen und Sträucher zu entfernen. Erdhügel sind einzuebnen.

(4) Im Grab befindliche Urnenbehälter sind zu öffnen, und die darin befindliche Asche ist an Ort und Stelle schaufeltief einzugraben. Die Urnenbehälter werden dem Friedhofspersonal übergeben. Hierfür ist mindestens 3 Werktage vorher telefonisch ein Termin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

(5) Kommt ein Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung zur Räumung der Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen drei Monaten nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Friedhofshalle

(1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(4) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 21

Alte Rechte

Nutzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verliehen wurden, bleiben bestehen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können diese Nutzungsrechte jedoch dieser Satzung angepasst werden.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde Großensee haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Großensee nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 2. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 5. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 6. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 7. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) Grabmale oder Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1),
 - f) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 17 Abs. 5),
 - g) Grabstätten vernachlässigt (§ 18),
 - h) die Friedhofshalle entgegen § 20 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Großensee verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 18.08.1994 einschließlich der Änderungssatzung vom 16.03.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Großensee, den 16. November 2012

Platzdasch
Bürgermeister

(Siegel)

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 15. November 2012, Aktenzeichen VII 036 G 350-767/12 (sl), gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 ThürKO den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

gez. Becker
Amtsleiter

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemein-

de Großensee unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. D. Platzdasch
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Großensee vom 16. November 2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531 und 532) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) und des § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großensee vom 16. November 2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Großensee in der Sitzung vom 07.11.2012 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großensee werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt hat oder
- b) der Bestattungspflichtige im Sinne des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung oder
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Großensee gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Vor- und Nachbereitung

sowie Reinigung der Friedhofshalle wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 €
(2) Für die Durchführung von Trauerfeiern an Sonn- und Feiertagen wird für die Gebühr nach Abs. 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 a) für die Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren 295,00 €
 b) für die Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr 584,00 €
 c) für die Bestattung einer Urne 117,00 €
(2) Sofern das Ausheben und Schließen eines Grabes in Nachbarschaftshilfe gemäß § 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung erfolgt oder ein Bestattungsinstitut beauftragt wird, entfallen die Gebühren nach Abs. 1.

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Für die Umbettung von Ascheurnen werden folgende Gebühren erhoben:
 a) für die Ausgrabung einer Ascheurne 39,00 €
 b) für die Umbettung einer Ascheurne einschließlich des Öffnen und Schließens des neuen Grabes 156,00 €
 c) für den Versand einer Ascheurne 10,00 €
(2) Für die Umbettung und Ausgrabung von Leichen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten als Auslagen erhoben.
(3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird folgende Verwaltungsgebühr erhoben: 15,00 €

§ 8

Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte bzw. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 a) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) 536,00 €
 b) Einzelgrabstätte zur Bestattung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) 730,00 €
 c) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab) 365,00 €
 d) Grabstätte zur Bestattung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage 243,00 €
(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:
 a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) 21,00 €
 b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) 29,00 €
 d) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab) 15,00 €
(3) Die Gebühren nach Absatz 1 können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eine erhebliche Härte begründen. Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen nach § 234 der Abgabenordnung erhoben.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes (§ 18 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 für die Beseitigung von Grabmalen, Einfassungen und Grabanlagen eines
 Kindergrabes 43,00 €
 Einzelgrabes für Erdbestattung 66,00 €
 Urnengrabes 43,00 €

(2) für die Ausgrabung einer Urne in einer Grabstätte wird je Urne zusätzlich folgende Gebühr erhoben: 39,00 €
(3) Sind die Grabstätten mit Abdeckplatten versehen, werden für die Beseitigung von Abdeckplatten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Gebühr erhoben:
 Abdeckplatte auf einem Kinder- oder Urnengrab 12,00 €
 Abdeckplatte auf einem Grab für Erdbestattung 13,00 €
(4) Für die Beseitigung von Anpflanzungen wird zusätzlich folgende Gebühr erhoben:
 einjährige Blumen- und Blattpflanzen - je Grab 22,00 €
 Bäume, Strauchwerk und Gebüsch - je Gewächs 22,00 €

§ 10

Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, für die vor Inkraft-Treten dieser Satzung ein Nutzungsrecht verliehen wurde, werden bis zum Ablauf der Nutzungszeit jährlich pro Grabstätte folgende Gebühren erhoben:
 a) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren (Kindergrab) 21,00 €
 b) Einzelgrabstätte zur Beisetzung der Leiche einer Person ab vollendetem 5. Lebensjahr (Einzelgrab) 29,00 €
 d) Einzelgrabstätte zur Bestattung von Urnen (Urnengrab) 15,00 €
(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, diese jährlichen Gebühren als Einmalbetrag abzugelten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großensee vom 02.12.1994 einschließlich der Änderungssatzung vom 16.03.2001 und alle gleichlautenden Gebührenordnungen.

Großensee, den 16. November 2012

Platzdasch

Bürgermeister

- Siegel -

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 15. November 2012, Aktenzeichen VII 036 G 420-768/12 (sl), gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 ThürKAG den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

gez. Becker
Amtsleiter

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen:
 Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großensee unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.
 Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. D. Platzdasch
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großensee vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März

2011 (GVBl. S. 61) erlässt die Gemeinde Großensee folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Großensee nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit).

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

(3) Die Abrechnungseinheit wird in dem in der Anlage beigefügten Lageplan definiert, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt 60 v. H. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der

einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 37 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 37 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten¹¹) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großensee, den 12. Dezember 2012

Platzdasch

Bürgermeister

- Siegel -

Gemäß § 3 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise wird der im § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großensee vom 12. Dezember 2012 aufgeführte Lageplan in der Zeit vom 02.01.2013 bis 11.01.2013 zu den Dienst- und Geschäftszeiten der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, Kirchstraße 9, in 99837 Berka/Werra öffentlich ausgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2012, Aktenzeichen VII 036 G 413-829/12 (sl), gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 ThürKAG den Eingang der Satzung bestätigt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

gez. Becker
Amtsleiter

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO wird auf Folgendes hingewiesen: Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großensee unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

gez. D. Platzdasch
Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 14.01.2013

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 25.01.2013



Impressum

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.